



Parkgebührenordnung

Erlass

16.12.1991(erstmalig)

Neufassungen in Kraft getr. öffentl. Bek. Bestät. RAB
(letzte)
23.10.2000 01.01.2001

Erlass	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen 19.11.2001	1, 2a,b,c	01.01.2002	24.11.2001	
04.10.2006	1 d neu	01.12.2006	07.10.2006	

Rechtsgrundlagen Straßenverkehrsgesetz
§ 6a Abs. 6
Parkgebührenverordnung des Landes



Stadt Isny im Allgäu

Parkgebührenordnung

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 15.12.1990 (BGBl I S. 2804) zuletzt geändert am 29.04.1998 (BGBl. I S. 810) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 07.April 1981 (GBl. S. 245) hat der Gemeinderat am 23.Oktober 2000 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Parkgebühren

- 1) Die Stadt Isny im Allgäu erhebt für die Benützung öffentlicher Parkplätze an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Parkhäusern – soweit sie durch verkehrsrechtliche Anordnung dafür gekennzeichnet sind – Gebühren nach dieser Verordnung, um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.
- 2) **Höhe der Parkgebühren:**
 - a) **In der Innenstadt innerhalb des Bereiches der Stadtmauer sowie auf auf den Parkplätzen:**
 1. Schillerplatz
 2. Burgplatz
 3. Unterer Grabenweg
 4. Kurhausan Parkuhren und Parkscheinautomaten
je angefangene halbe Stunde 0,25 Euro
 - b) **Außerhalb der Stadtmauer mit Ausnahme von Nr. 2 a) Ziffer 1–4, sowie im Parkhaus westlicher Stadtgraben:**
an Parkuhren und Parkscheinautomaten
je angefangene halbe Stunde 0,10 Euro
 - c) **Mit Berechtigungsausweisen für mehrmalige Benutzung öffentlicher Parkplätze über die ausgewiesene Höchstparkzeit hinaus**

im Parkhaus Notre-Dame-de-Gravenchon-Straße/Göckelmannweg monatlich	25,00 Euro
im Parkhaus westlicher Stadtgraben, Karl-Wilhelm-Heck-Straße monatlich	22,50 Euro
im Parkhaus Minimal, Untergeschoss, Reiffenstraße sowie in der Tiefgarage Springerstraße monatlich	20,00 Euro
nicht überdachte Parkplätze im Freien monatlich	12,50 Euro
 - d) Die Parkgebühr kann auch innerhalb der jeweils ausgewiesenen Höchstparkdauer auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen pauschal abgegolten werden in Form einer Jahres-, Halbjahres- oder Monatsgebühr.
Diese beträgt als Jahresgebühr 35,00 Euro, als Halbjahresgebühr 20,00 Euro, als Monatsgebühr 4,00 Euro. Als Berechtigungsausweis wird hierfür eine „Isny-Vignette“ ausgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.